

Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 703), BS 2126-15, ist erforderlich. In den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, den Tagesförderstätten sowie den Tagesstätten kam es im vierten Quartal des Jahres 2020 immer wieder zu schweren Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Es ist nicht abzusehen, dass das Infektionsgeschehen so stark abflacht, dass weniger starke Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden. Die Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten werden in erheblichem Maße von den vulnerablen Gruppen besucht. Um diesen Personenkreis adäquat zu schützen, muss eine weitere Flexibilisierung zur Pflicht zum Werkstattbesuch erfolgen. Die aktuelle Infektionslage erfordert eine Verlängerung der starken Schutzmaßnahmen.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet. Die Regelungen zur Datenerhebung sind nach der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich.